

SATZUNG

des Vereins "Flüchtlingshilfe München e. V."

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Flüchtlingshilfe München". Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:
" Flüchtlingshilfe München e. V."

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Hauptzweck des Vereines ist die Hilfe für Flüchtlinge, die sich in München aufhalten, weil sie aus ihren Heimatländern geflohen sind, um in Deutschland Asyl zu erhalten, und die Integration dieser Flüchtlinge in die Stadtgesellschaft. Darüber hinaus hilft der Verein aber auch Flüchtlingen, die sich andernorts in Deutschland aufhalten.

Eine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Unterstützung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen in materieller und ideeller Hinsicht. Hierzu unterstützt der Verein durch Hausaufgabenhilfe oder Nachhilfe, die Versorgung mit Schulmaterialien und den Kontakt mit den zuständigen Schulen. Hinzu tritt die Organisation von sinnvollen Beschäftigungs- und Kulturangeboten wie Tanz-, Spiel-, Bastel-, Mal- oder Singgruppen und Ausflügen.

Erwachsenen Flüchtlingen will der Verein bei der Lösung ihrer Probleme zur Seite stehen. Darunter fallen zum Beispiel Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Vermittlung oder Begleitung zu den zuständigen Stellen, Hilfen für Schwangere und junge Mütter, Deutschkurse und in besonderen Situationen direkte finanzielle Unterstützung. Der Verein erstellt Deutschlehrhefte, die bundesweit versendet werden, und organisiert kulturelle Angebote für die Flüchtlinge wie zum Beispiel Ausflüge oder gesellige Veranstaltungen.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein zusammen, mit örtlichen Kirchengemeinden, Sozialdiensten, Stadtpolitik, städtischen Stellen und anderen Initiativen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden; beide müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Brief an jedes einzelne Mitglied einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist im Übrigen ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an „Refugio München Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer“; diese haben es unmittelbar und ausschließlich zur Flüchtlings- oder Asylfürsorge zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, darf das Vermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, den das zuständige Finanzamt schriftlich gebilligt hat.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Stand: Mitgliederversammlung 25.01.2016